

Satzung des Schachclubs Weisse Dame e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Schachclub Weisse Dame e. V.". Der Verein führt seine Geschichte zurück auf den 1951 gegründeten Schachclub "WEISSE DAME" mit Sitz in Berlin-Schöneberg.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachsports, insbesondere
 - a) den Mitgliedern die Ausübung des Schachsports zu ermöglichen,
 - b) die Mitglieder in der Ausübung des Schachsports zu unterweisen,
 - c) Schachturniere zu veranstalten und an den Wettkämpfen des Deutschen Schachbundes e. V. und dessen Organisationen teilzunehmen,
 - d) der Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel, sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern und ihnen die Möglichkeit einer zweckmäßigen und bildenden Freizeitgestaltung mit der Ausübung des Schachsports zu geben.
- (2) Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglieder können auch juristische Personen sein. Ordentliche Mitglieder sind vornehmlich solche, die den Schachsport aktiv betreiben. Fördernde Mitglieder können diejenigen werden, die an den Bestrebungen des Vereins und am Schachsport interessiert und bereit sind, denselben zu fördern.
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiete des Schachsports besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind frei von Mitgliedsbeiträgen.
- (2) Der Verein nimmt Mitglieder unabhängig von Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, ethnischer, nationaler, geografischer oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand auf.
- (3) Zur Aufnahme in den Verein ist ein der Textform genügender Aufnahmeantrag erforderlich. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Vorstand informiert den Antragsteller¹ in Textform über die Entscheidung des Vorstandes zum Aufnahmeantrag.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- (2) In der Mitgliederversammlung haben Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu befolgen. Jedes Mitglied soll im Rahmen seiner Möglichkeiten die Vorstandsmitglieder bei der Organisation von Vereinsveranstaltungen durch aktive Mithilfe unterstützen.
- (4) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge (§ 9 Abs. 4 Buchst. f) und ggf. beschlossene Umlagen (§ 9 Abs. 4 Buchst. j) an den Verein zu zahlen und den Vereinsbesitz sorgfältig und pfleglich zu behandeln.

¹ Im Text dieses Dokuments wird aus Gründen der leichteren Verständlichkeit durchgängig die männliche Form verwendet. Gemeint sind jedoch immer Personen gleich welchen Geschlechts.

- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine E-Mail-Adresse bekannt zu geben, über die die schriftliche Kommunikation mit dem Verein erfolgt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Mitglieder von dieser Verpflichtung ausnehmen.
- (6) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Schachverein angehört.

§ 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Schachverein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - a) gemeinschädigenden Verhaltens,
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
 - c) Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß § 9 Abs. 4 Buchst. f) oder ggf. gemäß § 9 Abs. 4 Buchst. j) beschlossenen Umlagen trotz zweimaliger Anmahnung.
- (2) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Geldstrafe bis zu € 100,
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Schachvereins.
- (3) Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 6 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 3 Abs. 3) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
- (2) Ein Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen. Er ist in Textform spätestens 14 Tage vor dem sich auf das darauffolgende Kalenderhalbjahr beziehenden Stichtag für Änderungen an Spielberechtigungen des Berliner Schachverbandes e. V. zu erklären.

§ 8 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet im zweiten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der engere Vorstand (nach § 11 Abs. 1) unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen in Textform (durch Versenden einer E-Mail an die dem Verein jeweils zuletzt bekannte Adresse bzw. im Fall einer Ausnahme nach § 4 Abs. 4 Satz 2 durch Versenden eines einfachen Briefes) oder durch Veröffentlichung auf der Vereinswebseite einlädt.
- (2) Auf den der Textform genügenden Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Vorstandsbeschluss ist vom engeren Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Vorschau auf die kommende Saison,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,

- c) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und ggf. Referenten,
 - d) Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder, eine Gesamtentlastung kann beantragt werden,
 - e) Wahl des Vorstandes, von Referenten und der Rechnungsprüfer,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder und Referenten,
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) Beschluss über Umlagen in besonderen Fällen zur Deckung außergewöhnlicher Kosten,
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Folgende Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:
- a) Beschluss über Satzungsänderung,
 - b) Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom engeren Vorstand zu unterzeichnen ist. Den Mitgliedern wird eine ggf. elektronische Kopie der Niederschrift zur Verfügung gestellt.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung auf geheime Abstimmung besteht. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist auf Antrag eines Mitglieds geheim durchzuführen.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit dem Beginn der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die auf ihre Wahl folgt. Werden Vorstandsmitglieder im Ausnahmefall auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, endet ihre Amtszeit mit dem Beginn der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Die Amtszeit der Referenten und Rechnungsprüfer endet mit dem Beginn der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die auf ihre Wahl folgt. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Wiederwahlen sind zulässig.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB, in dieser Satzung stets als engerer Vorstand bezeichnet). Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.
- (2) Den Vorstand bilden
 - a) erster Vorsitzender,
 - b) zweiter Vorsitzender,
 - c) Kassierer,
 - d) Schriftführer,
 - e) Jugendwart,
 - f) mindestens zwei (2), maximal sechs (6) weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer), deren Aufgabengebiet flexibel gestaltet werden kann.
- (3) Im Vorstand findet eine Aufgabenverteilung entsprechend der jeweils erforderlichen Funktionen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 11 Abs. 8 statt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus ein weiteres seiner Mitglieder nach § 11 Abs. 2 anwesend sind. Sofern diese Satzung nichts anderes festlegt, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand kann beratende Ausschüsse für die Erarbeitung von Beschlussvorlagen für den Vorstand einsetzen.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand ein Vereinsmitglied, das dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt. Bei Ausscheiden des ersten oder zweiten Vorsitzenden ist umgehend eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes werden protokollarisch festgehalten.

- (8) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Führung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Gestaltung des Vereinslebens, die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und den übergeordneten Organen. Der Vorstand ist verpflichtet, alle erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um den reibungslosen Ablauf von Vereinsveranstaltungen zu gewährleisten. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen Stundung, Teilnachlass oder vollständigen Nachlass von Mitgliedsbeiträgen zu gewähren.
- (9) Der Vorstand kann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Vereinsmitglieder als Referenten ernennen.
- (10) Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied bei grober Pflichtverletzung von seinem Amt suspendieren. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung aller übrigen Vorstandsmitglieder.
- (11) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung über die Ausübung ihres Amtes zu berichten.

§ 12 Referenten

Für die Erfüllung von definierten Aufgaben (Breitensport, Fortbildung, Training o. ä.) kann die Mitgliederversammlung Referenten einsetzen. Referenten berichten an vom Vorstand benannte Vorstandsmitglieder. Referenten dürfen zu Fragen ihres Aufgabenbereichs an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen und haben dort beratende Funktion.

§ 13 Finanzen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils für ein Kalenderjahr oder -halbjahr im Voraus (spätestens am dritten Werktag des betreffenden Zeitraums) auf eine der folgenden Zahlungsweisen zu entrichten: SEPA-Lastschrift, Überweisung oder Barzahlung.

§ 14 Rechnungslegung

Die Jahresabrechnung und die Kasse werden mindestens einmal jährlich, in jedem Fall unmittelbar vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, durch die Rechnungsprüfer geprüft. Über jede Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen und abschriftlich zu den Vereinsakten des Vorstandes zu geben.

§ 15 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei

- a) Auflösung des Vereins,
- b) Aufhebung des Vereins,
- c) Wegfall des Vereinszweckes

ist das gesamte Vereinsvermögen dem Berliner Schachverband e. V. unter der Auflage zu übertragen, dass es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke selbstlos verwendet werden darf.

§ 16 Jugendabteilung

- (1) Als Jugendlicher gilt, wer laut der Jugendordnung des Deutschen Schachbundes e. V. Jugendlicher ist.
- (2) Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Jugendabteilung. Sie können aus ihren Reihen einen Jugendsprecher wählen. Der Jugendsprecher darf an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen und hat beratende Funktion.

§ 17 Auslegung der Satzung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll diejenige Bestimmung treten, die der Erreichung des Vereinszweckes am nächsten kommt.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorliegende Neufassung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 26.06.2020 beschlossen worden. Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 30.05.1992 und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.